

Gebührenreglement (Tarif)

**für die Feuerungskontrolle in der
Gemeinde Beatenberg**

vom 5. Dezember 2003



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Beatenberg

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Beatenberg:

Art. 1 Periodische Kontrolle, Nach- und andere Kontrollen

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen, allfällige Nachkontrollen und Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 74.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 84.--	exkl. MwSt

³Eine allfällige Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 geschuldet.

⁴Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Art. 2 Verrechenbarer Mehraufwand

¹Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 3 Anpassung der Gebühren

¹Teuerungsbedingte Anpassungen der vorstehenden Gebühren, massgebend ist hierfür der Landesindex der Konsumentenpreise, oder Anpassungen wegen der Aenderung des Kantonsbeitrages fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates von Beatenberg.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch die Gemeindeversammlung von Beatenberg und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 4 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Beatenberg eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg ist ebenfalls Sache des Feuerungskontrolleurs/der -kontrolleurin.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Beatenberg dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 5 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle in der Gemeinde Beatenberg vom 4. Mai 1992 wird aufgehoben.

Art. 6 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Beatenberg am 5. Dezember 2003.

Im Namen der Einwohnergemeinde Beatenberg

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Verena Moser

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 30. Oktober 2003 und 6. November 2003 publiziert. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Beatenberg, 8. Dezember 2003

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss

Genehmigt

Das Amt für die Berner Wirtschaft (beco) am 20. Januar 2004

Bei der Festsetzung der Gebühren müssen nachstehende Punkte beachtet werden:

Grundsatz:

Die Gebühren für behördliche Kontrollen sollen kostendeckend, jedoch nicht gewinnbringend sein.

Mehrwertsteuer (MwSt)

Die MwSt ist eine Selbstdeklarationssteuer. Die mit der Feuerungskontrolle beauftragten Personen müssen deshalb selber abklären, inwieweit sie mehrwertsteuerpflichtig sind (Umsatzabhängig). Erfahrungsgemäss gilt die Feuerungskontrolle als hoheitliche Aufgabe - und somit als nicht MwSt-pflichtig - wenn sie durch einen Gemeindeangestellten durchgeführt wird.

Entschädigung für den/die Feuerungskontrolleur/in

Die Entschädigung setzt sich aus den objektbezogenen Arbeiten (Lohnsumme und Sozialleistungen pro Messung) und den nicht objektbezogenen Kosten (Fahrzeug- und Bürokosten sowie die Aus- und Weiterbildungskosten) zusammen. Als Berechnungsgrundlage kann von 10 bis 12 Feuerungskontrollen pro Tag ausgegangen werden. Erfahrungsgemäss liegt die Entschädigung für den/die Feuerungskontrolleur/in im Rahmen von Fr. 45.-- bis Fr. 52.-- für einstufige Brenner und Fr. 63.-- bis 70.-- für mehrstufige Brenner (Stand 2003). Für Nachkontrollen können auch erhöhte Gebühren erhoben werden (separater Fahrweg).

Messgerät

Für das Messgerät muss für die Amortisation, Kapitalverzinsung sowie für die Service- und Wartungsarbeiten mit jährlichen Kosten von rund Fr. 3'000.-- gerechnet werden. Die Kosten pro Kontrolle für das Messgerät werden vor allem von der Anzahl der zu messenden Feuerungen beeinflusst. Der Kostenträger (Gemeinde oder Kontrollperson) muss deshalb mit Kosten in der Grössenordnung von Fr. 3.-- (bei jährlich 1'000 Kontrollen) bis Fr. 10.-- (bei jährlich nur 300 Kontrollen) rechnen.

Aufwand der Gemeinde

Der Vollzug der Feuerungskontrolle ist grundsätzlich so organisiert, dass den Gemeinden nur ein minimaler Vollzugaufwand entstehen sollte (Ernennung der Kontrollperson sowie die Ausarbeitung eines Gebührentarifs). Allfällige Gemeindeleistungen für die Feuerungskontrolle (z.B. Rechnungs- und Inkassowesen, Personalaufwand, Kauf eines Messgerätes, Bezahlung von Aus- und Weiterbildungskosten) ist in der Regel durch eine Pauschalgebühr pro Kontrolle zu verrechnen.

Kantonsgebühr

Das beco unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten und liefert die nötigen Unterlagen für die Durchführung der Feuerungskontrollen und die jährlichen Auswertungen der Kontrollergebnisse. Zudem führt das beco Massnahmen für die Qualitätssicherung durch (z.B. jährliche Informationsveranstaltungen für die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure) und unterstützt die Gemeinden bei besonderen Vorfällen im Vollzug.

Für diese Dienstleistungen erhebt das beco gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) eine **Gebühr von Fr. 20.-- pro kontrollierte Feuerung**.

Berechnungsbeispiel

Eine Gemeinde mit 700 kontrollpflichtigen Feuerungen bestimmt ihren erfahrenen Kaminfegermeister als Feuerungskontrolleur der Gemeinde. Er hat ein eigenes Messgerät, da er für verschiedene Gemeinden die Feuerungskontrolle durchführt. Pro Jahr kontrolliert er in den Gemeinden rund 600 Feuerungen (2-Jahreskontrollturnus). Die Kosten für das Erlangen des eidg. Fachausweises als Feuerungskontrolleur hat er selber getragen. Die Kontrollgebühren zieht der neue Feuerungskontrolleur direkt beim Heizungsbesitzer ein. Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

Aus dieser Konstellation ergibt sich die nachstehende Gebühr für die Feuerungskontrolle:

Entschädigung für den Feuerungskontrolleur für einstufige Brenner	pro Kontrolle	Fr. 52.--
Messgerätkosten		Fr. 5.--
Aufwand der Gemeinde (Mahnwesen, Korrespondenz)		Fr. 3.--
Kantonsgebühr		<u>Fr. 20.--</u>
Total der Gebühr für einstufige Brenner		Fr. 80.--
Mehrwertsteuer (7,6%)		<u>Fr. 6.10</u>
Total Kontrollkosten		Fr. 86.10 =====
Total der Gebühr für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)		Fr. 98.--
Mehrwertsteuer (7,6%)		<u>Fr. 7.50</u>
Total Kontrollkosten		Fr. 105.50 =====